



Ausfertigung



Amtsgericht
Dresden

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: **106 C 847/11**

Verkündet am: 29.09.2011

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen, dieses vertreten durch den Präsidenten, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Kläger -

gegen

Content4U GmbH, Borsigstraße 35, 63110 Rodgau
vertreten durch den Geschäftsführer Viliam Adamca, Borsigstraße 35, 63110 Rodgau

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung



hat das Amtsgericht Dresden durch

Richter am Amtsgericht

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2011 am 29.09.2011

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.


Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

I.

Ein Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte besteht nicht, ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB.

Der Kläger hat trotz rechtlichen Hinweises durch das Gericht die Rechtsgrundlosigkeit der gegenständlichen Zahlung nicht hinreichend darzutun und zu beweisen vermocht. Der Gläubiger, vorliegend der Kläger, hat die Leistung und, sofern er Leistung zur Erfüllung einer nach Grund und Höhe bestimmten Verbindlichkeit behauptet, das Nichtbestehen der Verbindlichkeit zu beweisen (Palandt-Sprau, § 812 BGB Rn 77 m.w.N.). Der Sachvortrag des Klägers reicht insoweit nicht zu, viel mehr geht das Gericht von einem wirksamen Abschluss eines Dienstvertrages entsprechen § 611 BGB aus.



Der Mitarbeiter des Klägers hat unstreitig auf der Internetseite der Beklagten in der hierfür vorgesehenen Anmeldemaske unter Angabe der persönlichen Daten eine Anmeldung vollzogen. Durch das Betätigen des Buttons "Jetzt anmelden" gab er eine auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärung ab, dass er die entgeltlichen Dienste der Beklagten in Anspruch nehmen wolle. Anders ist die von ihm abgegebene Erklärung aus Sicht eines objektiven Empfängers nicht zu beurteilen. Die Beklagte hat substantiiert dargetan, wie sich ein entsprechender Vertragsschluss vollzieht. Unbestritten füllte der Mitarbeiter eine Anmeldeseite, die der Anlage B 2 zur Klageerwiderung entspricht, aus. Auf dieser Anmeldeseite findet sich ein deutlicher Hinweis darauf, dass durch Drücken des Buttons "Jetzt anmelden" Kosten in Höhe von 96,00 € jährlich entstehen. Die Überschrift lautet "Vertragsinformationen". Damit erachtet das Gericht den Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit und die Höhe der Kosten als hinreichend bestimmt. Von Klägerseite wird nicht behauptet, dass die Gestaltung der Internetseite der Beklagten am Tag des Vertragsschlusses anders ausgesehen hätte. Dass bei den Preisangaben einmal ein Bezug auf die monatlichen Kosten, in einem anderen Fall auf die jährlichen Kosten hingewiesen wird, steht der hinreichenden Transparenz nicht entgegen. Eine einfache Multiplikation des monatlichen Betrages ergibt den Jahresbetrag.

Unstreitig wurde die Annahmeerklärung durch die Beklagte noch am gleichen Tage übersandt.

Der vertragliche Inhalt ist entgegen der Auffassung des Klägers auch hinreichend bestimmt. Auf der Startseite (Anlage B 4 zur Klageerwiderung) wird unzweideutig erläutert, dass die Beklagte einen Service zum Herunterladen von Software anbietet. Einem wirksamen Widerruf der auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung des Mitarbeiters steht bereits entgegen, dass dieser nicht als Verbraucher entsprechend § 13 BGB aufgetreten ist.

Die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung ist auch nicht eine Anfechtung entsprechend § 119 BGB untergegangen. Zunächst ist die Erklärung bereits nicht unverzüglich im Sinne des § 121 BGB erfolgt. Dies vermag jedoch dahinzustehen. Auch die Voraussetzungen einer Irrtumsanfechtung wurden nicht hinreichend dargetan und auch nicht in ausreichendem Maße unter Beweis gestellt.

Die Klage war mithin abzuweisen.

II.

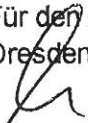
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen. Die Rechtssache besitzt keine grundsätzliche Bedeutung, es ist auch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht notwendig.

Gebührenstreitwert: 96,00 €.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Dresden, 30.09.2011


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

